

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 34 (1961)

Heft: 12

Artikel: Was ändert im VR und VR-Anhang auf den 1.1.62?

Autor: Hedinger, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was ändert im VR und VR-Anhang auf den 1. 1. 62?

H-r. Sicher hat der Grossteil unserer Leser bereits Mitte November der Tagespresse entnommen, dass der Bundesrat am 14. 11. 61 seine Beschlüsse hinsichtlich der Abänderung der Bundesratsbeschlüsse vom 22. 8. 49 über die Verwaltung der schweizerischen Armee und betreffend militärische Entschädigungen, mit den bis zum 1. 1. 61 erfolgten Abänderungen, gefasst hat. Gleichzeitig wurden die Verfügungen des EMD vom 27. 8. 49 über die Verwaltung der schweizerischen Armee und betreffend militärische Entschädigungen, mit den bis zum 1. 1. 61 erfolgten Abänderungen, mit Datum vom 8. 11. 61 abgeändert. Sämtliche Änderungen treten auf den 1. 1. 62 in Kraft.

Bedauerlich ist nur, dass die Presse für uns geläufige Begriffe nicht richtig publiziert hat, so wird z. B. von Rationen gesprochen, wo es sich um Portionen handelt, oder davon, dass der Fourier inskünftig auch Brot, Fleisch, Käse und Butter im Rahmen der Tagesportion selber einkaufen könne usw.

Immerhin möchten wir, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, unsere Leser schon heute über die Änderungen die auf den 1. Januar 1962 eintreten werden orientieren. Die Orientierung erfolgt auf Grund der Veröffentlichung der Bundesratsbeschlüsse und der Verfügungen des EMD in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze. Betonen möchten wir ausdrücklich, dass das OKK seinerseits sicher auch noch Änderungen von administrativen Weisungen erlassen wird, die im Zusammenhang mit den vom Bundesrat und dem EMD getroffenen Änderungen erfolgen müssen.

1. Änderungen im VR

(Grundlagen: BRB vom 14. 11. 61 und Vf. des EMD vom 8. 11. 61 über die Verwaltung der schweizerischen Armee)

I. Rechnungswesen.

Ziff. 28: Die *Mannschaftskontrolle* ist inskünftig — musterbuchhaltungsgemäss — in der Reihenfolge der Grade oder Funktionen zu erstellen und *nicht mehr* wie bis anhin in der Reihenfolge der Korpskontrolle. Die nicht in der Einheit (Stab) Eingeteilten sind am Schluss der entsprechenden Grade oder Funktionen aufzuführen.

Ziff. 49: Ausser der Dienstkasse (VR Ziff. 11) dürfen nebst Truppenkasse, Depotkasse und Hilfskasse nur noch Offizierskassen und *Kantinenkassen* geführt werden. In Art. 18 des BRB über die Verwaltung der schweizerischen Armee wird neu gesagt, dass eine Einheit (Stab) ermächtigt ist, eine Kantine zu führen, sofern sie in abgelegener Gegend Dienst leistet und keine Möglichkeit besteht, Getränke, Raucherwaren usw. zu kaufen. *Bei Auflösung der Kantine ist der Erlös in der Truppenkasse zu vereinnahmen und entsprechend auszuweisen.* Die Bestimmung, dass Offizierskassen in der Regel beim Dienstschluss zu liquidieren und die Saldi in der Truppenkasse zu vereinnahmen und auszuweisen sind, ist in Art. 18 des BRB nicht mehr enthalten.

Ziff. 59, Abs. 4: Inskünftig sind auch die Bankstellen mindestens 2 Tage vor dem Bezug eines Vorschusses unter Angabe des Betrages und der gewünschten Stückelung zu avisieren.

II. Sold.

In den obenerwähnten BRB und Vf. des EMD sind keine Änderungen vorgesehen.

III. Verpflegung.

Der Verpflegungskredit kommt!

Ziff. 134: Der erste Hinweis, dass der Wunsch vieler Truppenrechnungsführer in Erfüllung gegangen ist, erfolgt im Abs. 2 von Art. 60 der Vf. des EMD über die Verwaltung der schweizerischen Armee: «Der am Schluss des Dienstes nicht beanspruchte Verpflegungskredit verfällt.»

Demzufolge haben die bei der Truppe durchgeführten Versuche gute Resultate gezeigt und es liegt nun bei uns allen dafür zu sorgen, dass sich diese Resultate ab 1. 1. 62 in der ganzen Armee bestätigen.

Ziff. 137: Die Tagesportion wurde in ihrer bisherigen Zusammensetzung belassen. Hingegen wird in Abs. 2 und 3 gesagt:

«²Der Verpflegungskredit je Mann und Tag wird durch das Oberkriegskommissariat entsprechend den Marktpreisen auf der Grundlage der normalen Tagesportion festgesetzt.

³Bei Mangel an Verpflegungsartikeln kann das Oberkriegskommissariat Ersatznahrungsmittel entsprechend ihrem Nährwert festlegen.»

Ziff. 138: Die Gebirgstagesportion wurde in ihrer bisherigen Zusammensetzung belassen. Das OKK kann den Verpflegungskredit höchstens um den Wert der in der Gebirgstagesportion erwähnten Artikel und Mengen erhöhen.

Ziff. 144: Art. 65 der Vf. des EMD:

«¹Über den Verpflegungskredit wird in der Verpflegungsabrechnung abgerechnet.

²Die Eintragungen in der Verpflegungsabrechnung müssen mit den entsprechenden Rechnungen, Belastungs- bzw. Gutschriftsanzeigen, Gutscheinen oder Lieferscheinen übereinstimmen.»

Ziff. 145: Art. 66 der Vf. des EMD:

«Für die Lieferungen durch den Nachschub haben die abgebenden Stellen den Empfängern der Ware *wertmässige* Belastungsanzeigen auszustellen. Die Belastungsanzeigen dienen als Ausweise für gefasste Verpflegung und sind den Verpflegungsabrechnungen beizulegen.»

Ziff. 146: Art. 67 der Vf. des EMD:

«Die Rechnungsführer haben dafür zu sorgen, dass der Verpflegungskredit nicht überschritten wird. Wird der Verpflegungskredit überschritten, so ist der entsprechende Betrag der Dienstkasse zurückzuerstatten.»

Ziff. 147: Die Zusammensetzung der bisherigen Notportion (verschiedene Konserven, Zucker, Tee + 1 Taschennotportion) wird nicht geändert, hingegen ändert die Bezeichnung in *Notverpflegung*, da es sich ja um mehr als eine Portion handelt.

Ziff. 148: Art. 68 der Vf. des EMD:

«¹Zum Zwecke des Umsatzes der Kriegsproviantvorräte ordnet das Oberkriegskommissariat einen Pflichtkonsum an Konserven und Proviantartikeln an.

²Die Truppen sind über den Zweck der Konservenverpflegung aufzuklären sowie über die Beschaffenheit und Verwendung der Konserven zu belehren.»

Die administrativen Weisungen des OKK zu dieser Ziffer sind uns noch nicht bekannt, wir sind aber davon überzeugt, dass auch hier eine grosszügige Lösung getroffen wird.

Ziff. 159a: *Kleinküchenbetriebe*: Das OKK kann für Kleinküchenbetriebe den Verpflegungskredit angemessen erhöhen.

Ziff. 165, 4. : BRB, Art. 59, Ziff. 4: (*betr. Mundportionsvergütung*)

«An kleine Stäbe, Offiziers- und Stabssekretärschulen sowie an Offizierskurse, die keinen eigenen Haushalt führen können und deren Verpflegung durch den Haushalt einer andern Truppe nicht möglich ist.

Über die Anwendung der Geldverpflegung in diesen Fällen entscheiden die zuständigen Waffenchefs, Heereseinheitskommandanten oder Unterstabschefs der Generalstabsabteilung. Von jeder solchen Bewilligung ist dem Oberkriegskommissariat Kenntnis zu geben.

Die Offiziere der in der Kaserne untergebrachten Schulen und Kurse können sich an dem durch die Militärkantine geführten Offizierstisch verpflegen oder am Truppenhaushalt beteiligen. Im letztgenannten Falle wird dem Kantinier zu Lasten der Dienstkasse eine vom Eidgenössischen Militärdepartement festzusetzende Entschädigung ausgerichtet. Bei Truppenverpflegung fällt die Geldverpflegung weg.»

Gemäss diesem letzten Absatz sind die Offiziere scheinbar nicht mehr verpflichtet, sich von den Kantiniern verpflegen zu lassen. Es dürfte demzufolge in Zukunft den Truppenkdt. vorbehalten bleiben, den Entscheid für Kantinen- oder Truppenverpflegung zu treffen. Sehr wahrscheinlich wird das OKK entsprechende Weisungen erteilen.

Ziff. 200, Abs. 3: Der Begriff *Sigel* wurde neugefasst. Zum Sigel gehören inskünftig: *Zunge, Milken, Hirn, Zwerchfell, Zwerchfellpfeiler, Leber, Nieren, Kutteln gekocht und Herz.*

IV. Unterkunft.

Gemäss den eingangs erwähnten BRB und Vf. des EMD sind keine Änderungen in Aussicht genommen.

V. Reisen und Transporte.

Ziff. 264, Abs. 4 und 5: *Höchst- und Mehrgewicht für Ordonnanzgepäck.* In Abs. 4 wurde eine neue Position: *Bürokiste 80 kg* aufgenommen und Abs. 5 wie folgt geändert: «Die Frachtkosten für befördertes Mehrgewicht fallen zulasten des Aufgebers.»

Ziff. 276, Abs. 1: *Bezugsberechtigung eines Urlaubersportgutscheines* (RS oder Dienstleistungen anstelle einer RS): Inskünftig sind auch Of., Uof. und Rekr. bezugsberechtigt, die nach Beginn der RS einrücken oder die vor deren Ende entlassen werden, *sofern sie mindestens Dienst in der Dauer von 50 Tagen zu leisten haben.*

Geringfügige Änderungen werden auch die Ziff. 289, Abs. 3 und 291, Abs. 3 erfahren.

VI. Sanitätsdienst.

Ziff. 306: Art. 152 der Vf. des EMD: (betr. spezialärztliche Untersuchungen)

«¹Truppenärzte und Waffenplatzärzte können, wenn nötig, weitere spezialärztliche Untersuchungen anordnen.

²*Muss ein Wehrmann im Laufe einer Schule oder eines Kurses zu Abklärungszwecken vorübergehend, bis höchstens 3 Tage, in eine zivile Krankenanstalt eingewiesen werden, so ist er bei der Truppe nicht in Abgang zu bringen. Er verbleibt weiterhin im Bestand und ist im Standort und Bestand in der Rubrik «bei andern Korps in Verpflegung» aufzuführen mit dem Vermerk «in Spitalverpflegung». Die Verpflegungsberechtigung bei der Truppe fällt weg. Die Kosten dieser Abklärung werden vom Bund übernommen. Eine Anmeldung an die Eidgenössische Militärversicherung hat nicht zu erfolgen.*

³Auf den Rechnungen haben die zuständigen Truppenärzte oder Waffenplatzärzte die Richtigkeit der spezialärztlichen Inanspruchnahme zu bescheinigen und diese Rechnungen der Abteilung für Sanität zur Kontrolle und Zahlung einzusenden.»

In den Abschnitten

VII. Dienstpferde und Maultiere, und

VIII. Motorfahrzeuge

wird es mit Ausnahme von Ziff. 442 nur kleinere Änderungen geben.

Ziff. 442: Art. 160 des BRB:

«¹Private, nicht eingeschätzte Motorfahrzeuge werden vom Halter oder dessen Beauftragten geführt und verkehren mit kantonalen Kontrollschildern sowie eigener Haftpflichtversicherung.

²Die Kosten für Bemannung, Betriebsstoffe, Bereifung, Garagierung, Reparaturen und Unterhalt gehen zu Lasten des Motorfahrzeughalters.

³*Die Abrechnung erfolgt mit dem Beleg «Kilometervergütung für Private, nicht eingeschätzte Motorfahrzeuge» (Form. 17.32). Der Rechnungsführer zahlt die Entschädigungen zu Lasten der Dienstkasse.*

⁴*Das Eidgenössische Militärdepartement schliesst eine Kaskoversicherung ab, welche die bei be-*

williger dienstlicher Verwendung nicht eingeschätzter Motorfahrzeuge entstandenen Schäden deckt. Der Selbstbehalt des Fahrzeughalters beträgt 100 Franken.

5Schäden an dienstlich verwendeten, nicht eingeschätzten Motorfahrzeugen sind der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen mit einem Unfallrapport sofort zu melden.»

IX. Feldpostdienst. Keine Änderungen.

X. Ausrüstung und Material.

Kleine Änderungen dürften bei den Ziff. 474 und 476 eintreten.

XI. Putzerdienst, Wartung der Offizierspferde, Zivilpersonal.

In diesem Abschnitt des VR ist die Streichung von Abs. 4 in Ziff. 498 vorgesehen.

XII. Reglemente, Bürobedürfnisse.

Ziff. 508: *Büromaschinen.* Art. 166 des BRB:

«¹Den Stäben und Einheiten sind Büromaschinen zugeteilt, die zum Korpsmaterial gehören.

²Die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale kann auf begründetes Gesuch hin aus ihren Beständen zusätzliche Büromaschinen *an Stäbe und Kurse* für die Dauer des Dienstes leihweise abgeben.»

Telephon, Telegramme: Durch Änderung der nachstehend aufgeführten Ziffern des VR wurde verfügt, dass die Truppe inskünftig nur noch Kopien der Telephonrechnungen zur Kenntnisnahme erhält, die Rechnungsstellung jedoch durch die Telephondirektion direkt an das OKK zu erfolgen hat: Ziff. 515, Abs. 3 — Ziff. 516, Abs. 2 — Ziff. 517, Abs. 1 wird aufgehoben — Ziff. 523 bis, Abs. 3.

Durch diese Neuregelung ist bestimmt erreicht worden, dass die nachdienstlichen Rechnungen auf ein äusserstes Minimum reduziert werden können. Es dürfte bei einer lückenlosen Kontrolle durch die Rechnungsführer künftig ohne weiteres möglich sein, bis Dienstschluss sämtliche Rechnungen von den Lieferanten einzufordern und zu bezahlen sowie in der Truppenbuchhaltung zu berücksichtigen.

Portoauslagen: Nachdem schon seit 1. 1. 60 (VR-Nachtrag Nr. 2) alle von militärischen Kommando- und Dienststellen ausgehenden Postsendungen, wenn sie mit den Vermerken «Militärsache» und «Pauschalfrankiert» bezeichnet werden, von einer Pauschale erfasst werden und nicht mehr zu frankieren sind, können keine Portoauslagen zu Lasten der Dienstkasse mehr entstehen. Die logische Folge davon ist, dass Ziff. 524 aufgehoben wird.

Die Abschnitte XIII — XIX des Verwaltungsreglementes dürften keine Änderungen erfahren.

2. Änderungen im Anhang zum VR

(Grundlagen: BRB vom 14. 11. 61 und Vf. des EMD vom 8. 11. 61 betr. militärische Entschädigungen)

Rechnungswesen (Truppenkasse) Ziff. 1: keine Änderung.

Sold: auf den 1. 1. 62 werden die *Entschädigungsansätze*

- a) des weder dienst- noch hilfsdienstpflichtigen Personals der Mobilmachungsstäbe (Ziff. 6).
- b) der Pferdeschatzungsexperten und Revisoren (in Zivil) (Ziff. 8),
- c) der Sekretäre der Pferdeschatzungskommissionen (Ziff. 9) und
- d) der Zivilexperten für Expertisen, Sektionen usw. (Ziff. 10)

ändern. Hinsichtlich der Details verweisen wir auf den ab 1. 1. 62 gültigen Nachtrag zum VR und VR-Anhang.

Kleiderentschädigung. Ziff. 11 und Ziff. 11bis erfahren keine Änderungen. Das ist eigentlich nicht begreiflich, nachdem diese Ansätze schon seit vielen Jahren nicht mehr mit den gestiegenen Kosten für Bekleidung und deren Unterhalt Schritt gehalten haben.

Verpflegung

Ziff. 12: BRB Art. 3:

«¹Der Verpflegungskredit je Mann und Tag wird vom Oberkriegskommissariat *mit den Richtpreisen periodisch* bekanntgegeben.

²Dazu werden folgende Höhenzulagen ausgerichtet:

10 Rappen für Kochstellen über 1200 m bis 2000 m ü. M.

20 Rappen für Kochstellen über 2000 m ü. M.

Ziff. 13, Abs. 2: «Die Kosten für das Brennmaterial sind in diesen Ansätzen nicht inbegriffen und sind *aus dem Verpflegungskredit* besonders zu vergüten.» (Art. 8 Vf. EMD)

Ziff. 14bis (neu) = Art. 9bis (neu) Vf. des EMD: «Die Entschädigung an die Kantinier bei Truppenverpflegung der Offiziere für die Bedienung, das Gedeck und die Tischwäsche sowie die üblichen kleinen Zutaten wie Salz, Pfeffer, Suppenwürze, beträgt Fr. 2.— je Offizier und Tag.»

Ziff. 16a: BRB Art. 4, Buchstabe a:

a. Mundportionsvergütung Fr. 3.—
(Frühstück Fr. —.60, Mittag- und Nachtessen je Fr. 1.20).

Unterkunft.

Ziff. 35: BRB Art. 17:

«¹Die Logisentschädigung beträgt je Nacht:

Fr. 5.— für Offiziere, Adjutant-Unteroffizier-Zugführer, -Stabssekretäre, Offiziers- und Stabssekretäraspiranten sowie Hilfsdienstpflichtige der Soldklassen 1 — 3;

Fr. 3.50 für Unteroffiziere, Gefreite, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige der Soldklassen 4 — 7.

²Dazu kommt gegebenenfalls die Heizungsentschädigung von Fr. 1.50.»

Reisen und Transporte.

Ziff. 36 — 38: keine Änderungen.

Dienstpferde und Maultiere.

Ziff. 40 bis: Art. 18bis der Vf. EMD:

«¹Das Mietgeld für Pferde und Maultiere beträgt je Tier und Tag:

Fr. 8.— für Offizierspferde, Trainbundespferde, Bundesmaultiere und prämierte reitaugliche Pferde;

Fr. 10.— für andere eigene Lieferantenpferde und -Maultiere.

²Werden eigene Lieferantenpferde als Ersatz von Trainbundespferden geliefert, so beträgt das Mietgeld nur Fr. 8.—.

³Die Tagesentschädigung für die Behandlung, Fütterung und Pflege kranker Pferde und Maultiere beträgt Fr. 4.—.»

Motorfahrzeuge.

In diesem Abschnitt werden auf Grund des BRB folgende Ziffern ändern:

41, 42, 43, 44, 45, 46,

und auf Grund der Vf. des EMD folgende Ziffern:

48, 50, 51.

Als besonders wichtig für unsere Leser betrachten wir für den Moment die Änderungen der Ziff. 45 und 48, die wir nachstehend im Wortlaut aus der eidg. Gesetzessammlung publizieren und für die übrigen Ziffern auf den ab 1. I. 62 gültigen Nachtrag zum VR-Anhang verweisen:

Ziff. 45: BRB Art. 25:

«¹Die Entschädigung für die dienstliche Verwendung privater, nicht eingeschätzter Motorfahrzeuge beträgt je dienstlich gefahrenen Kilometer:

	Rappen
Kategorie A 1: Pw. bis 4,50 St.-PS	23
Kategorie A 2: Pw. 4,51 bis 8,50 St.-PS	28
Kategorie A 3: Pw. 8,51 und mehr St.-PS	35
Kategorie M 1: Kleinmotorrad, Motorrad, Roller bis 94,5 ccm	6
Kategorie M 2: Motorrad und Roller 95,0 bis 299,9 ccm	10
Kategorie M 3: Motorrad und Roller 300,0 und mehr ccm	15

²Alle Dreiradfahrzeuge (Kabinenroller, Motorrad mit Seitenwagen, dreirädrige Kleinwagen usw.) gelten als Motorräder. Motorfahrräder gelten als gewöhnliche Fahrräder. Für die dienstliche Verwendung wird keine Kilometerentschädigung ausgerichtet.

³Der gesamte Rechnungsbetrag ist im einzelnen Fall auf volle 5 Rappen auf- oder abzurunden.»

Ziff. 48: Art. 20 Vf. EMD:

«¹Halter von Dienstmotorfahrzeugen, welche die Strecke vom Wohnort zum Einrückungsort und umgekehrt mit ihrem Fahrzeug zurückgelegt haben, haben Anspruch auf folgende Entschädigungen:

Motorräder	5 Rappen je km
Geländepersonenwagen	10 Rappen je km

²Die Entschädigung wird für die kürzeste Strecke auf Strassen 1. und 2. Klasse zwischen dem Wohnort des Halters und dem Ort des Einrückens bzw. der Entlassung bezahlt. Die Auszahlung erfolgt durch den Rechnungsführer.»

Abschnitte: *Ausrüstung und Material, sowie Putzerdienste, Wartung der Offizierspferde. Zivilpersonal*: keine Änderungen.

Reglemente und Bürobedürfnisse.

Ziff. 59: Art. 31 Vf. EMD

«¹Für das Büromaterial, welches zulasten der Truppenkasse bezogen wird, dürfen folgende Entschädigungen aus der Dienstkasse an die Truppenkasse bezahlt werden:

	Franken
1. Stäbe von Bat. und Abt. für jede ihnen während des Dienstes unterstellte Einheit	15.—
2. jede Einheit aller Truppengattungen und Kurse für besonderes Fachpersonal, welche als Wiederholungskurse gelten	15.—
3. Einheiten der Rekrutenschulen	25.—

²Im Aktivdienst werden diese Entschädigungen besonders festgesetzt.»

Auf Grund von Art. 31bis (neu) der Vf. des EMD betr. militärische Entschädigungen wird eine neue Ziffer im VR-Anhang unter diesem Abschnitt eingeführt werden, welche die Entschädigung an Telephonabonnenten betrifft, im Falle einer *Abtrennung von Telephonanschlüssen für militärische Bedürfnisse bei Übungen in permanent vorbereiteten Militärnetzen*, sofern der Abonnent nicht über seinen Apparat verfügen kann.

Damit haben wir Sie über die auf Neujahr 1962 eintretenden Änderungen auf Grund der BRB und Vf. des EMD über die Verwaltung der schweizerischen Armee und betr. militärische Entschädigungen orientiert. Sobald die neuen administrativen Weisungen des OKK erschienen sind, kommen wir auf diese Orientierung kurz zurück.

(*Sämtliche Kursivauszeichnungen in den Gesetzestexten des vorstehenden Artikels erfolgten durch die Redaktion des «DER FOURIER».*)

Wir verarbeiten Ihr **VR** mit Anhang und **AW** zur Verwendung im Ringbuch, versehen mit einem 28teiligen Register zum Preise von **Fr. 16.—** (inklusive Ringbuch und Register).

MILITÄRVERLAG MÜLLER AG GERSAU